



Sinngrund-Grundschule Burgsinn Sinngrund-Mittelschule Burgsinn

An der Aura 17 B
97775 Burgsinn
Tel: (09356) 9 38 50 FAX: () 9 38 51
E-Mail: schulleitung@sinngrundschule.de
www.schule-burgsinn.de

14. September 2022

Eltern-Information zu den neuen Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung hier: Lese-Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Eltern,

zum 01.08.2016 sind die Verordnungen für den Schulbetrieb in Bayern um die Bayerische Schulordnung (BaySchO) erweitert worden.

Die neu eingeführte BaySchO enthält schulartübergreifende Bestimmungen, unter anderem zur Neuregelung bei Vorliegen einer **Lese-Rechtschreib-Störung**. Die bisherige Bezeichnung Lese-Rechtschreib-Schwäche entfällt.

Ein Antrag auf einen schulischen Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz kann nur bei Vorliegen der folgenden Diagnosen gestellt werden:

- Isolierte Lese-Störung
- Isolierte Rechtschreib-Störung
- Kombinierte Lese- und Rechtschreib-Störung.

Vorgehensweise bei einer Neubeantragung:

- **1. Schritt: Diagnostik** in einer der folgenden Einrichtungen:
 - Sinngrundschule Burgsinn: Antragsstellung über die Klassenlehrkraft
 - Beratungslehrerin: Silke Gold (übernimmt die Testung)
 - Schulpsychologin: Julia Esterl (erstellt den Bescheid)
 - Facharzt für Kinder und Jugendpsychiatrie
 - Sozialpädiatrisches Zentrum
 - Approbierter psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder-/Jugendlichen-Psychotherapeut
- **2. Schritt: Antragstellung** bei der Schulleitung
 - Dem schriftlichen Antrag ist ggf. die Diagnostik beizufügen.
- **3. Schritt: Bescheid der Schulleitung** über die bewilligten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz sowie deren Gültigkeitsdauer.

Eine schulpsychologische Stellungnahme, die vom Schulleiter eingeholt wird, ist stets erforderlich und die Grundlage für die Entscheidung der Schulleitung über die gewährten Maßnahmen.

...2

Unterstützende Maßnahmen sind auf drei Ebenen möglich:

1. **Individuelle Unterstützung** nach § 32 BaySchO: Bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben kann die Lehrkraft zur Unterstützung des Kindes im Unterricht nach pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten besondere Hilfsmaßnahmen gewähren, wie zum Beispiel ein geeigneter Sitzplatz im Klassenzimmer oder vergrößerte Vorlagen. Für diese Ebene der Unterstützung ist keine Diagnostik und kein Antrag bei der Schulleitung notwendig, es erfolgt kein Zeugnisvermerk.
2. **Maßnahmen zum Nachteilsausgleich** nach § 33 BaySchO (auf Antrag s.o.): Unterstützungsmaßnahmen auf dieser Ebene (z.B. Zeitzuschlag) sollen dem Kind ermöglichen, Leistung zu erbringen. Es erfolgt kein Zeugnisvermerk.
3. **Notenschutz** nach § 34 BaySchO (auf Antrag, siehe Seite 1): Dies bedeutet eine veränderte Bewertung des Kindes, z.B.
 - Verzicht auf Notengebung für Rechtschreibleistungen
 - Verzicht auf Bewertung des lauten Vorlesens
 - Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen (nicht bei Abschlussprüfungen!)
 - Für den gewährten Notenschutz wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkungen aufgenommen wird, der die nicht erbrachte Leistung oder nicht bewertete Leistung benennt.

Gültigkeit:

- Über die Gültigkeitsdauer der bewilligten Maßnahmen entscheidet die Schulleitung.
- **Ein Verzicht auf eine einmal bewilligte Maßnahme ist durch die Erziehungsberechtigten jeweils in der ersten Woche eines neuen Schuljahres schriftlich zu erklären.**
- Ein Wechsel der Schule erfordert einen neuen Bescheid der aufnehmenden Schule. **Sonderregelung im Schuljahr 2022/23** für den Übergang von der 4. in die 5. Jgst. → hier genügt die Unterschrift der Eltern für eine Verlängerung.

Insgesamt dient die Neuregelung der Maxime:

Leistung soll für jeden Schüler ermöglicht werden!

Die bewilligten Maßnahmen sollen deshalb dem jeweiligen Schüler angepasst werden und seinen Entwicklungsprozess unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Obert, Rektor

✂----- Bitte Rückgabe an die Klassenleitung bis 23.09.2022 -----

Schüler/in Klasse

Die Informationen über die Neuregelungen bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung habe ich erhalten.

.....
Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten